

U e b e r s i c h t

der in den deutschen Münzstätten bis zum 30. März 1878 stattgehabten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen.

1. In der Woche vom 24. bis 30. März 1878 sind ausgeprägt worden in:	G o l d m ü n z e n			Hiervon auf Privat- rechnung geprägt	S i l b e r m ü n z e n					
	Doppelkronen <i>M.</i>	Kronen <i>M.</i>	Halbe Kronen <i>M.</i>		Fünf- Markstücke <i>M.</i>	Zwei- Markstücke <i>M.</i>	Ein- Markstücke <i>M.</i>	Fünzig- Pfennig- stücke <i>M.</i>	Zwanzig- Pfennig- stücke <i>M.</i>	
a) Berlin	898 380	—	—	898 380	—	—	43 154	—	—	—
b) Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt a. M.	—	66 060	—	—	—	—	12 750	—	—	—
d) München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Dresden	8 040	—	—	8 040	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	—	—	—	35 416	—	—	—
g) Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg	1 196 360	—	—	1 196 360	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	2 102 780	66 060	—	2 102 780	—	—	91 320	—	—	—
2. Vorher waren geprägt	1 182 202 620	365 299 450	27 969 925	255 926 820	71 653 095	97 810 892	148 581 150	71 486 552	00 35 717 922	80
3. Gesamt-Ausprägung	1 184 305 400	365 365 510	27 969 925	258 029 600	71 653 095	97 810 892	148 672 470	71 486 552	00 35 717 922	80
Hiervon wieder eingezogen	91 140	69 490	80	—	680	362	418	164 00	204 60	—
4. Bleiben	1 184 214 260	365 296 020	27 969 845	258 029 600	71 652 415	97 810 530	148 672 052	71 486 388	00 35 717 718	20
	1 577 480 125 <i>M.</i>				425 339 103,20 <i>M.</i>					

3. H a n d e l s - u n d G e w e r b e - W e s e n .

Die von der Königlich italienischen Regierung erfolgte Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 und des Schiffsfahrtsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. Oktober 1867 wird nach einem mit der Königlich italienischen Regierung neuerdings getroffenen Abkommen erst mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit treten.

Bis dahin bleiben die erwähnten Verträge in Kraft.
Berlin den 30. März 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.



Bekanntmachung,
betreffend
die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12 bis 23).

§. 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Zutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

§. 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —

b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5. a und b) bei dem Direktor zu erfolgen.

§. 7.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

§. 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) ungenügend (4) — schlecht (5) —.

Die Zensuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend“ erhalten hat.

Als Schlußzensur darf „sehr gut“ nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut“ und in allen übrigen Fächern „gut“;

die Schlußzensur „gut“ nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut“ oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut“, und in allen übrigen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Die Schlußzensur „genügend“ ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend“ und in keinem Fache die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erhielt.

Die Schlußzensur „ungenügend“ wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend“ bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend“, oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht“, oder in einem Prüfungsfache „schlecht“ und in einem anderen „ungenügend“ erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht“ ertheilt werden.

§. 10.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlußzensur „ungenügend“ erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der ersten Prüfung „ungenügend“ oder „schlecht“ bestanden hat.

Bei der Schlußzensur „schlecht“ ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 11.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

§. 12.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

- a) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,
- b) nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,
Physiologie,
Botanik, (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
Physik,
Zoologie,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
materia medica nebst Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
Spezielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Akurgie nebst Operationsübungen,
Theorie des Fußbeschlages nebst praktischen Uebungen,
Diätetik,
Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,
Geburtshilfe nebst Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

§. 13.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren, werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12. a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Direktor.

§. 14.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;

II. die klinische Prüfung:

1. die medizinisch-klinische,
2. die chirurgisch-klinische,
3. die operative,
4. die pharmazeutische;

III. die Schlußprüfung.

§. 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitte darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

§. 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14. I.) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstrieren;
2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstrieren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstrieren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktieren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstrieren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen. Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17.

In der klinischen Prüfung (§. 14. II.) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens 3 Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Fußbeschlag beziehen muß, zu demonstrieren und praktisch auszuführen;
4. zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstrieren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrierenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18.

Die Schlußprüfung (§. 14. III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§. 19.

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den beteiligten Examinatoren vollzogen.

§. 20.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur erteilt.

Die Zensuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren erfolgt im übrigen nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptzensur „ungenügend“ erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen gestattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend“ bestanden hat; anderen Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten zulässig.

Bei der Hauptzensur „schlecht“ darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Zensur als „genügend“ erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

§. 23.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

§. 24.

C. Schlußzensur.

Die Schlußzensur wird erteilt, nachdem die Prüfung in sämtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Zensuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämtlichen bei der letzteren beteiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Zensuren, welche erteilt werden dürfen, sind „sehr gut“ (1), „gut“ (2) und „genügend“ (3). Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§. 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amt mitgetheilt.

§. 27.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Fußbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
- b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29.

Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr
 aus
 die thierärztliche Prüfung vor der Prüfungscommission
 zu bestanden hat,
 wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt
 im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs ertheilt.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

E. K.

